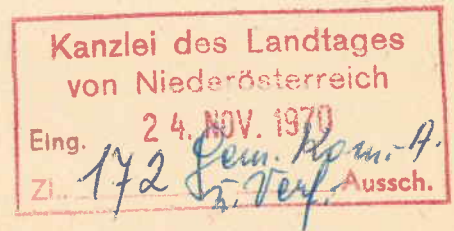


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2012/144-1970

Wien, am 24. Nov. 1970

Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Grundsteuerverwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963 neuerlich geändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Die Bereinigung der Gemeindestruktur, das ist die Schaffung größerer Gemeinden, die durch eine höhere Verwaltungskraft in die Lage versetzt werden, die der Gemeinde zukommenden Aufgaben selbst zu besorgen, wird bis zum Ende des Jahres 1971 weitestgehend abgeschlossen sein.

Unter Berücksichtigung einer gewissen Übergangsfrist wird es daher ab 31. Dezember 1972 nicht mehr notwendig sein, die Grundsteuereinhebungsämter aufrecht zu erhalten. Das Landes-Verfassungsgesetz, das die Errichtung der Grundsteuereinhebungsämter vorgesehen hat, kann daher mit dem genannten Zeitpunkt außer Kraft treten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ.-Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Grundsteuerverwaltungsgemeinschaften-Gesetz 1963 neuerlich geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:
G e t t e l
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kreuz